

Dies bedeutet auch, daß die Gewährleistung der Gesetzlichkeit keine Ressortangelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane, wie der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der DVP oder auch der Organe der ABI ist, obwohl gerade diese Organe eine besondere, in der Verfassung und in Gesetzen geregelte Verantwortung dafür tragen. Inhalt und Ziel der sozialistischen Gesetzlichkeit verlangen ein eigenverantwortliches und zugleich gemeinsames, abgestimmtes Handeln aller staatlichen Organe und deren Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektiven, den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften sowie die Einbeziehung der Bürger (Art. 87 Verfassung).

Zweitens. Die Gesetzlichkeit ist eng mit der sozialistischen Demokratie verbunden. Sie dient der Entfaltung der Demokratie und wird andererseits auch von deren Entwicklungsniveau beeinflußt. Die Ausübung der politischen Macht der Werktätigen durch die Volksvertretungen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Verwirklichung der staatlichen Entscheidungen sowie die Ausübung ihrer Grundrechte und Grundpflichten sind aufeinander bezogene, dem Sozialismus wesenseigene Elemente, deren enger Zusammenhang auch in den Verfassungsregelungen deutlich wird (vgl. besonders Art. 2, 5, 19, 21).

Ebenso bestehen unlösbare Verbindungen zwischen Demokratie, Gesetzlichkeit und den in der Verfassung geregelten Grundsätzen der Gleichheit, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit (Art. 20). Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit haben zur unabdingbaren Voraussetzung, daß jegliche Beschränkungen oder gar Diskriminierungen aus nationalen, rassischen oder religiösen Gründen ausgeschlossen sind, daß Mann und Frau rechtlich gleichgestellt und Jugendliche gleichberechtigt sind.

Das zentrale verfassungsrechtliche Institut der Rechtsstellung des Bürgers ist die Staatsbürgerschaft der DDR. Wie in Kap. 5 nachgewiesen wurde, wird der Inhalt dieses Rechtsinstituts von der realen Stellung des Menschen in Gesellschaft und Staat bestimmt. Die sozialistische Staatsbürgerschaft widerspiegelt das im Sozialismus bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und

Staatsmacht und drückt sich in staatsbürgerlich bewußtem und diszipliniertem Handeln aus. Mit der verfassungsmäßigen Regelung der Staatsbürgerschaft und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten des Bürgers (vgl. auch § 2 Staatsbürgerschaftsgesetz) werden somit Grundlagen für die sozialistische Gesetzlichkeit gestaltet.

Die verfassungsrechtliche und gesetzliche Ausgestaltung und Garantie der Grundrechte wie auch die Fixierung staatsbürgerlicher Pflichten bedeuten weder ein Reglementieren noch -ein Bevormunden des Bürgers oder gar seine „Zwangsdisciplinierung“ bzw. zwangsweise Erziehung zu einer abstrakten Staatsräson, wie das bürgerliche und revisionistische Ideologen ständig dem real existierenden Sozialismus unterstellen. Dies geschieht vor allem mit dem Hinweis darauf, daß die sozialistischen Verfassungen sich nicht darauf beschränkten, die Grundrechte des Bürgers als Freiräume bzw. Grenzen gegen Eingriffe des Staates zu gestalten, sondern ihm zugleich Grundpflichten abverlangten.

Indessen ist die Rechtsstellung des Bürgers im Sozialismus das Ergebnis seines eigenen historischen Befreiungswerkes, das er mit der Begründung ausbeutungsfreier Macht- und Gesellschaftsverhältnisse geschaffen hat. W. I. Lenin betonte in Auseinandersetzung mit bürgerlichen Auffassungen: „Man kann nicht zugleich in der Gesellschaft leben und frei von ihr sein.“¹⁷ Freiheit des Bürgers und staatsbürgerliche Verantwortung werden durch das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht voneinander abgegrenzt, sondern im Gegenteil zueinander in Beziehung gesetzt, aufeinander bezogen. Dies zeigt sich vor allem in der Anwendung des marxistisch-leninistischen Grundsatzes „Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte“¹⁸. Vom Gesichtspunkt des Staatsrechts geht es dabei zum einen um die Verantwortung des Staatsbürgers in Staat und Gesellschaft und zum anderen um die Verantwortung des Staates, aller seiner Organe und Funktionäre für die Belange der Bürger.

Vor allem die Regelungen der Grund-

17 W. I. Lenin, Werke, Bd. 10, Berlin 1958, S. 33.

18 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 16, Berlin 1971, S. 15.